Drucksache: 0377/2009/BV Heidelberg, den 19.11.2009

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt
Beteiligung:

Betreff

Satzung über die Erhebung von einkommensabhängigen Kostenbeiträgen für die Förderung in Kindertagespflege

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	26.11.2009	Ö	() ja () nein () ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2009	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	17.12.2009	Ö	() ja () nein () ohne	

Drucksache: 0377/2009/BV

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Satzung über die Erhebung von einkommensabhängigen Kostenbeiträgen für die Förderung in Kindertagespflege sowie die in dieser Anlage beigefügten Kostenbeitragstabellen.

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Satzung über die Erhebung von einkommensabhängigen Kostenbeiträgen für
	die Förderung in der Kindertagespflege - Kostenbeitragstabellen

Drucksache: 0377/2009/BV

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+/- berührt:	Ziel/e:
QU 5	+	Vielfalt der Lebensformen ermöglichen, Wahlfreiheit der Lebensgestaltung unterstützen
AB 11	+	Vereinbarkeit beruflicher Tätigkeit mit Erziehungs- und Pflegeaufgaben erleichtern Begründung: Die Kindertagespflege ist eine mögliche, sehr flexible Form der Kinderbetreuung, die insbesondere Familien mit Kinder unter 3 Jahren anspricht, die nur zu bestimmten Zeiten eine Kinderbetreuung benötigen / wünschen. Damit soll den Familien ermöglicht werden, Beruf und Familie entsprechend ihren Bedürfnissen vereinbaren zu können. Ziel/e:
SOZ 11	+	Unterstützung der für Frauen relevanten Dienstleistungen Begründung: Die Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren ist insbesondere für Frauen unter dem Aspekt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf relevant. Ziel/e:
QU 1	-	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Die Bezahlung der Tagespflegekräfte erfolgt ab 2009 kraft Gesetz durch die Stadt- und Landkreise. Trotz Förderung durch das Land sind die verbleibenden Kosten für Eltern so hoch, dass sie aus sozialpolitischen Gründen nicht in voller Höhe auf die Eltern umgelegt werden können. Daher ist ein nicht unwesentlicher Teil der Kosten dauerhaft von der Stadt Heidelberg zu tragen.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

1. Ausgangslage

Der Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kleinkinder hat in den vergangenen Jahren bereits durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) an Bedeutung zugenommen.

Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände haben sich darauf verständigt, bis zum Jahr 2013 schrittweise für bundesweit durchschnittlich 35 % der Kinder unter 3 Jahren ein Betreuungsangebot in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege aufzubauen. Zwei Drittel dieser Plätze soll in Einrichtungen und ein Drittel soll in der Tagespflege entstehen.

Die Dynamik des Ausbaus wird durch das zum 01.01.2009 in Kraft getretene Kinderförderungsgesetz (KiföG) weiter erhöht.

Drucksache: 0377/2009/BV

Ab dem 01.08.2013 sieht das Gesetz in § 24 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vor, dass

- 1. Kinder <u>von einem bis unter drei Jahren</u> einen Anspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Tagespflege haben.
- 2. Kinder im ersten Lebensjahr einen Anspruch auf einen Platz in einer Einrichtung oder in der Tagespflege haben, wenn dies für ihre Entwicklung geboten ist, die Erziehungsberechtigten erwerbstätig sind, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchen, sich in Ausbildung befinden (z.B. Schule, Studium, berufliche Bildungsmaßnahme) oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erhalten.

Für die Übergangszeit vom 01.01.2009 – 31.07.2013 gelten die unter Punkt 2 genannten Kriterien für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Bund geht von einer durchschnittlichen Versorgungsquote von 35 % aus, das Land Baden-Württemberg hat diese Marke landesweit auf 34 % abgesenkt. Insgesamt wird es bei der Versorgung regionale Unterschiede geben. Mit einem Versorgungsgrad von 35% (ca. 1.200 Plätze) erfüllt Heidelberg bereits jetzt die Vorgabe der Bundesregierung, nach der im Jahr 2013 für jedes dritte Kind unter 3 Jahren ein Betreuungsangebot bereit stehen soll. Von diesen 1.200 Plätzen werden derzeit 200 im Rahmen der Tagespflege bereit gehalten. Allerdings muss hier - wie in anderen großen Kommunen (z.B. Stuttgart)- von einem höheren Bedarf ausgegangen werden, so dass das Platzangebot in der Tagespflege und in Kindertageseinrichtungen auch weiterhin schrittweise auszubauen ist.

2. Veränderungen in der Kindertagespflege

Für weiter reichende Hintergrundinformationen sei vorab auf die Informationsvorlage vom 30.06.2009 "Konzeptionelle Veränderungen in der Kindertagespflege" (DS: 0118/2009/IV) hingewiesen.

Mit der Gesetzesänderung durch das KiföG zum 01.01.2009 soll die Tagespflege für die Tagespflegepersonen attraktiver gestaltet und gleichrangig mit der Förderung in Einrichtungen gestellt werden.

Nach § 23 Absatz 1 SGB VIII haben alle Tagespflegepersonen einen Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung gegenüber der Stadt Heidelberg als Jugendhilfeträger, sofern diese ein Heidelberger Kleinkind betreuen und ein Anspruch der Personensorgeberechtigten auf Förderung in Kindertagespflege gem. §§ 24, 24 a SGB VIII besteht.

Die Höhe der laufenden Geldleistung für Sachaufwand und Förderungsleistung an die Tagespflegeperson gem. § 23 Absatz 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII soll nach einer Empfehlung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales landeseinheitlich mindestens €3,90 pro betreutem Kind und Stunde betragen. Diese Empfehlung ist gem. § 8 b Absatz 2 KiTaG maßgebend für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Darüber hinaus umfasst die laufende Geldleistung pro Tagespflegeperson auch die Übernahme nachgewiesener (hälftiger) Aufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherung sowie Alterssicherung und Unfallversicherung gem. § 23 Absatz 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII.

Besteht kein Förderanspruch des personensorgeberechtigten Elternteils, so steht es gem. § 24 Absatz 5 SGB VIII im Ermessen des öffentlichen Jugendhilfeträgers, die Aufwendungen nach § 23 Absatz 2 Nr. 3 SGB VIII zu übernehmen.

Drucksache: 0377/2009/BV

Durch die Zahlung der laufenden Geldleistung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespflegeperson wird in den meisten Fällen das im Rahmen des privatrechtlichen Betreuungsvertrages zwischen Tagespflegeperson und Eltern erhobene Betreuungsentgelt abgegolten sein. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass Tagepflegeperson und die Eltern höhere Betreuungsentgelte vereinbaren. Den Differenzbetrag haben die Eltern zu bezahlen. Der Vertrag zwischen der Tagespflegeperson und dem Elternteil sollte eine Regelung enthalten, dass die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlte laufende Geldleistung auf das Betreuungsentgelt anzurechnen ist.

Im Gegenzug kann der örtliche Jugendhilfeträger nach § 90 Absatz 1 SGB VIII Kostenbeiträge bei den Eltern für die Förderung in Kindertagespflege erheben. Den Umfang der Kostenbeteiligung sowie die soziale Staffelung legt der örtliche Träger der Jugendhilfe mittels einer Satzung fest. Nach der Intention des Gesetzgebers sollen Tageseinrichtungen und Kindertagespflege im Hinblick auf die Kostenbeiträge möglichst gleichgestellt werden.

3. Pauschalierte Kostenbeteiligung der Eltern nach § 90 SGB VIII

3.1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Nach § 90 Absatz 1 SGB VIII können für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. §§ 23, 24, 24 a Kostenbeiträge erhoben werden. Diese Kostenbeiträge sind – sofern der Landesgesetzgeber nichts anderes regelt – zu staffeln. Dabei können insbesondere das Einkommen einer Familie, die Familiengröße und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden.

Das KiTaG (Landesgesetz) enthält zwar für die Staffelung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in § 6 eine Regelung, nicht aber für die Höhe der Kostenbeiträge.

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (§29 c FAG) erhalten die Stadt- und Landkreise für Geldleistungen in der Kindertagespflege Zuweisungen des Landes. Diese müssen bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Kinder unter drei Jahren gem. § 8 b Absatz 3 KiTaG abgezogen werden. Die Zuweisung nach dem Finanzausgleichsgesetz beträgt je nach Betreuungszeit pro Platz und Monat zwischen 61 € und 142 €.

3.2. Bemessung der Kostenbeteiligung

Allgemeines:

Die Verantwortung für die Festlegung von Rahmenbedingungen zur Bemessung der Kostenbeteiligung liegt beim örtlichen Träger der Jugendhilfe, da der Landesgesetzgeber von seinem Recht einer landeseinheitlichen Festlegung keinen Gebrauch gemacht hat.

Zur Staffelung der Kostenbeiträge bietet sich die Verwendung einer Kostenbeitragstabelle (analog einer Kindergartenbeitragstabelle) an. Mit der Erarbeitung einer einheitlichen Kostenbeitragstabelle für Baden-Württemberg wurde zunächst die Arbeitsgruppe "Wirtschaftliche Jugendhilfe" unter Federführung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS) beauftragt. Diese hat verschiedene Musterkostenbeitragstabellen und Entscheidungshilfen erstellt. Aufgrund der vielen verschiedenen individuellen Gegebenheiten auf Stadt- und Landkreisebene sowie der komplexen gesetzlichen Vorgaben sieht sich der KVJS dennoch nicht in der Lage, eine landesweit einheitliche Kostenbeitragstabelle zu empfehlen.

Drucksache: 0377/2009/BV

Höchstgrenze:

Die Höchstgrenze für die Kostenbeteiligung der Eltern orientiert sich an der Höhe der gem. § 23 Absatz 1 SGB VIII zu leistenden laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson und ist der Gesamtaufwand der Jugendhilfeleistung, die für das jeweilige Kind erbracht wird. Die laufende Geldleistung soll nach einer Empfehlung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales landeseinheitlich € 3,90 pro betreutem Kind und Stunde betragen. Diese Empfehlung ist gem. § 8 b Absatz 2 KiTaG maßgebend für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Außerdem werden gem. § 23 Absatz 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII teilweise die nachgewiesenen Beiträge für Sozial- und Unfallversicherung übernommen.

An dem so ermittelten Gesamtaufwand wird für Kinder unter 3 Jahren die FAG-Zuweisung für den betreffenden Platz abgezogen. Die FAG-Zuweisung beträgt je nach Betreuungszeit pro Platz und Monat zwischen 61 € und 142 €.

Kostenbeiträge

Bei der Erarbeitung der Kostenbeitragstabelle wurde der Intention des Gesetzgebers Rechnung getragen, weitgehend vergleichbare Elternbeiträge für betreute Kleinkinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zu erheben. Daher orientieren sich die Kostenbeiträge stark an den Beiträgen der Heidelberger Kinderkrippen. Wegen der Unterschiede der Beitragshöhe bei den einzelnen Trägern werden als Orientierungsmaßstab die durchschnittlichen Betreuungskosten aller Heidelberger Kinderkrippen und die Beitragsstruktur der sogenannten "Musterkrippe" herangezogen. Auf deren Basis sowie unter Berücksichtigung der Entscheidungshilfen der Arbeitsgemeinschaft des KVJS und der oben genannten Rahmenbedingungen hat die Verwaltung die in der Anlage zur Anlage 1 beigefügten Kostenbeitragstabellen erarbeitet.

a) Einkommensstaffelung:

Die Kostenbeteiligung wird einerseits nach dem durchschnittlichen Betreuungsumfang, also der wöchentlichen Betreuungszeit, gestaffelt. In der Kindertagespflege werden Kinder häufig an einzelnen Tagen unterschiedlich lange betreut. Eine Staffelung nach der täglichen Betreuungszeit ist daher nicht sinnvoll. Aus diesem Grund wurden der Kostenbeitragstabelle auch Zeitkorridore zu Grunde gelegt.

Die Kostenbeteiligung berücksichtigt andererseits das Einkommen einer Familie in verschiedenen Einkommensstufen (analog der Einstufung bei den Entgelten der städtischen Kindertageseinrichtungen).

Die seit 1995 bestehende Beitragsstaffelung nach dem Bruttoeinkommen bei den Kindergartenentgelten hat sich grundsätzlich bewährt. Viele andere Kommunen sind dem Beispiel Heidelbergs gefolgt und haben vergleichbare Beitragssysteme eingeführt. Eine Staffelung nach Bruttoeinkünften vermindert den Aufwand sowohl bei der Selbsteinschätzung als auch bei einer möglichen Überprüfung. Darüber hinaus ist durch eine Staffelung nach dem Bruttoeinkommen eine bessere Vergleichbarkeit zwischen freiberuflich Tätigen und angestellten Arbeitnehmern möglich. Dennoch sollen Erfahrungen aus den bisherigen Systemen zur Einkommensermittlung bei einer Neukonzeption berücksichtigt werden und Änderungen, die zu Verbesserungen führen, umgesetzt werden.

Da derzeit an einem einheitlichen städtischen System zur Gliederung der Einkommensstufen gearbeitet wird, konnte durch Vergleiche mit anderen Kommunen festgestellt werden, dass die Umstellung auf jährliche Bruttoeinkommensstufen weitere Vorteile, wie z.B. die leichtere Einordnung schwankender monatlicher Einkünfte, mit sich bringen würde.

Drucksache: 0377/2009/BV

Daher soll den Einkommensstufen künftig der jährliche Bruttojahresverdienst zu Grunde gelegt werden. Dieses System kann auch auf andere Bereiche innerhalb der Stadt Heidelberg übertragen werden.

Neu ist die Einrichtung einer untersten Einkommensstufe (Stufe 0), bei der grundsätzlich keine Kosten für die Eltern für die Kinderbetreuung mehr anfallen werden. Diese Stufe orientiert sich am Existenzminimum einer Familie bzw. an der Einkommensgrenze, nach der bislang eine dreiköpfige Familie voraussichtlich einen Anspruch auf eine Beitragsübernahme hatte. In dieser untersten Einkommensstufe wird daher ein Jahresbetrag von €21.300,-- angesetzt. Dieser Betrag entspricht einem durchschnittlichen Nettofamilieneinkommen von €1411,-- / Monat. Familien, die in diesen Einkommensbereichen leben, können grundsätzlich keine Kosten zur Kinderbetreuung aufbringen. Daher ist es sachgerecht, hier von Beginn an auf eine Kostenbeteiligung zu verzichten.

Bei Ermittlung des Einkommens wird das Gesamtbruttojahreseinkommen aller kostenbeitragspflichtiger Personen zuzüglich der Einkünfte der kindergeldberechtigten Kinder, die mit im Haushalt leben, berücksichtigt.

Zur angemessenen Berücksichtigung der Familiengröße kann bei der Einkommensermittlung von diesem Gesamtbruttojahreseinkommen ein Freibetrag abgezogen werden. Dieser Freibetrag beträgt € 4.000,-- €/Jahr und darf ab einer Familiengröße von drei Personen für jedes weitere Kind abgesetzt werden.

Die erste Stufe, bei der Kostenbeiträge erhoben werden ist die Stufe 1. Diese wird festgelegt indem zum Betrag nach Stufe 0 ein zusätzlicher Jahresbetrag für das Existenzminimum eines weiteren Kindes addiert wird.

Die weiteren Bruttoeinkommensstufen erhöhen sich ab Stufe 1 von Stufe zu Stufe dann jeweils um einen Jahresbetrag i.H.v.12.300 € Diese Summe entspricht gerundet dem Betrag des Existenzminimums eines Ehepaars. Eine solche Einkommensstaffelung wird von vielen Kommunen und Einrichtungen, aber auch anderen Bundesländern (z.B. Nordrhein- Westfalen), vorgenommen und hat sich dort bewährt.

Die Einstufung der Eltern in die Einkommensstufen wird im Rahmen einer Selbsteinschätzung bei der Antragstellung erfolgen, d.h. die Eltern benennen ihr Familieneinkommen im Einzelnen. Eine Überprüfung erfolgt stichprobenweise durch Mitarbeiter des Kinder- und Jugendamts. Werden von den Eltern keine Angaben zum Einkommen gemacht bzw. keine Nachweise vorgelegt, so erfolgt die Einstufung in Einkommensstufe 5.

b) Höhe des Kostenbeitrages:

In Einkommensstufe 0 wird kein Kostenbeitrag erhoben.

In den Einkommensstufen 1 bis 5 wird der Beitrag gleichmäßig gestaffelt nach der Leistungsfähigkeit einer Familie erhoben, wobei nur in der Beitragsstufe 5 die Beiträge der Heidelberger Musterkrippe erreicht bzw. übertroffen werden.

Neben den Leistungen nach dem Finanzausgleichgesetz, mit denen das Land die Betreuung durch Tagespflegepersonen fördert, bezuschusst somit auch die Stadt Heidelberg künftig jeden Platz in der Tagespflege in deutlichem Umfang.

Damit werden die Kosten für Eltern, welche ihre Kleinkinder im Rahmen der Tagespflege betreuen lassen, in allen Fällen deutlich sinken.

Werden mehrere Kinder einer Familie im Rahmen der Tagespflege bzw. innerhalb einer Kindertageseinrichtung betreut, finden die Regelungen zur Geschwisterermäßigung auch bei der Erhebung der Kostenbeiträge entsprechende Anwendung.

Drucksache: 0377/2009/BV

Bei zwei betreuten Kindern aus einer Familie ist für jedes Kind 75% des maßgeblichen Kostenbeitrages/ Entgelts zu entrichten, bei 3 Kindern jeweils 50%, bei 4 Kindern jeweils 37,5%, bei 5 Kindern jeweils 30%, usw. Eine Familie zahlt damit nicht mehr als insgesamt 150% des maßgeblichen Kostenbeitrages/ Entgelts. Dies entspricht den Regelungen der städtischen Kindertageseinrichtungen.

c) Gutscheinmodell:

Durch die künftige einkommensabhängige Kostenbeteiligung der Eltern entfällt das Heidelberger Gutscheinmodell für die Kindertagespflege ab dem Zeitpunkt der Umsetzung der Neuerungen in der Kindertagespflege, da bereits mit der Einkommensstaffelung die finanziellen Möglichkeiten von Familien umfassend berücksichtigt werden. Dieser Vorgehensweise wurde bereits durch Beschluss vom 29.07.2009 bei der Neufassung der Satzung über das Gutscheinmodell für Kleinkindbetreuung durch den Gemeinderat zugestimmt.

Die Entlastung für Familien durch die Neuordnung der Finanzierung im Bereich der Kindertagespflege ist deutlich höher als durch die bisherige Bezuschussung nach dem Gutscheinmodell. Es kann somit generell festgestellt werden, dass es für alle Familien mit Kindern in der Tagespflege zu deutlichen finanziellen Entlastungen kommen wird.

3.3. Einnahmen und Ausgaben

Die angenommene Einordnung in die Einkommensstufen stützt sich auf die Erfahrungswerte aus dem städtischen Kindergartenbereich.

Pro Jahr würden hierdurch insgesamt Einnahmen in Höhe von ca. €500.000,-- erzielt werden. Im Rahmen erster Annahmen während der Aufstellung zum Doppelhaushalt 2009/2010 war noch von Einnahmen im Bereich von 700.000 €/ Jahr ausgegangen worden. Die damals von uns angestrebte 70%ige Kostendeckung für diese neue kommunale Aufgabe ist jedoch sozialpolitisch nicht umsetzbar.

Die Einnahmeberechnung wurde unter vielen Unbekannten vorgenommen. Weder sind die tatsächliche Anzahl der maßgeblichen Verträge, noch die in Anspruch genommenen Betreuungsstunden oder die Einstufung der Eltern bekannt. Eine aussagekräftige Berechnung kann daher erst vorgenommen werden, wenn konkrete Verträge vorliegen.

Gleichfalls betrugen die ursprünglich geschätzten jährlichen Gesamtausgaben für die Umsetzung zur Neuregelung der Tagespflege 1.390.000,--€ Voraussichtlich wird sich diese Summe auf etwas über 1 Million Euro reduzieren.

Die bisherigen Kosten der Tagespflege beliefen sich bislang auf insgesamt 165.000 €/ Jahr. Dieser Betrag setzt sich aus Übernahmen im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe i.H.v.75.000,--€ und der Gewährung von Gutscheinen i.H.v.90.000,--€/ Jahr zusammen. Diese Ausgaben werden ab 01.01.2010 entfallen.

Somit stehen künftig Ausgaben von knapp über einer Million, Einnahmen von 500.000 € sowie Minderausgaben i.H.v.165.000,-- € gegenüber.

Der jährliche Mehraufwand im Rahmen der Tagespflege beträgt somit knapp 400.000,--€/ Jahr. Darüber hinaus fallen Kosten für einen zusätzlichen Personalmehraufwand i. H. v. max. 50.000 €/ Jahr an.

Drucksache: 0377/2009/BV

4. Umsetzung bei der Stadt Heidelberg

4.1. Zeitpunkt der Umstellung

Das KiföG ist zum 16.12.2008 in Kraft getreten. Das geänderte KiTaG wurde im März 2009 beschlossen. Es ist rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft getreten.

Die flächendeckende Umsetzung der Änderungen in der Kindertagespflege bei der Stadt Heidelberg ist zum 01.01.2010 geplant.

Zu diesem Zeitpunkt sind ein Teil der laufenden Betreuungsverhältnisse in der Kindertagespflege, die auf privatrechtlichen Verträgen zwischen Eltern und Tagespflegeperson basieren, durch das Ausscheiden der Kinder aus der Kindertagespflege beendet. Neue Verträge werden abgeschlossen, die die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigen können.. Die übrigen noch laufenden Verträge können Eltern und Tagespflegeperson an die neuen Rahmenbedingungen anpassen.

Da die rechtlichen Voraussetzungen bereits seit Januar Gültigkeit haben, können Tagespflegepersonen und Eltern bereits jetzt Anträge auf laufende Geldleistungen stellen. Dies wurde in wenigen Einzelfällen bereits in Anspruch genommen.

4.2. Praktische Umsetzung

Die Personensorgeberechtigten beantragen die Förderung in Kindertagespflege und nehmen bereits in diesem Antrag eine Selbsteinschätzung ihres Einkommens vor.

Die Personensorgeberechtigten erhalten einen Bescheid, der zwei Verfügungen enthält.

- In der ersten Verfügung wird die Förderung in Kindertagespflege gem. §§ 24 Absatz 4, 23 Absatz 1 SGB VIII bewilligt (oder abgelehnt).
- Bei einer Bewilligung enthält der Bescheid eine zweite Verfügung, in dem der monatliche Kostenbeitrag festgesetzt wird.
 - In der Begründung wird nachrichtlich aufgenommen, in welcher Höhe die Tagespflegeperson eine laufende Geldleistung erhält.

Der Eingang der Kostenbeiträge wird durch das Kinder- und Jugendamt überwacht.

Da dem Kinder- und Jugendamt die Betreuungsverträge zwischen Eltern und Tagespflegepersonen vorliegen und so freie bzw. frei werdende Plätze bei Tagespflegepersonen bekannt sind, erfolgt die Vermittlung von Tagespflegeplätzen in Heidelberg künftig vorwiegend durch das Kinder- und Jugendamt.

Somit entsteht neben dem Aufwand für die Betreuung der Tagespflegeverhältnisse auch ein erweitertes Tätigkeitsfeld in der Vermittlung. Die gesetzlichen Änderungen verpflichten den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Wahrnehmung dieser Aufgaben. Es ist davon auszugehen, dass die zusätzlichen Aufgaben einen Personalmehrbedarf im Umfang von 0.5 bis max. 1.0 Planstellen erfordern. Der genaue Umfang wird nach dem Vorliegen konkreter Zahlen über die maßgeblichen Verträge etc. rechtzeitig zu den Haushaltsberatungen 2011/2012 geprüft und ein entsprechender Stellenschaffungsantrag vorgesehen.

Drucksache: 0377/2009/BV

5. <u>Fazit</u>:

Durch die Neuregelung der Tagespflege wird der Haushalt der Stadt Heidelberg künftig mit knapp 450.000 € zusätzlich belastet werden, dennoch ist diese Investition gerechtfertigt und entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Mit dem Ausbau der Betreuungsplätze in der Tagespflege kann Eltern eine Alternative zur Betreuung ihres Kindes in einer Kinderkrippe angeboten werden. Dabei ist es möglich, flexible Betreuungszeiten oder auch die Betreuung in Randzeiten zu vereinbaren, was in einer Einrichtung nicht möglich ist.

Die Kosten, die die Eltern für die Betreuung ihres Kindes im Rahmen der Tagesbetreuung übernehmen müssen, entsprechen künftig weitgehend denen einer Heidelberger Kinderkrippe, so dass auch aus finanziellen Erwägungen heraus eine echte Wahlfreiheit gegeben ist. Damit ist ein weiterer Baustein im Rahmen der Familienoffensive geschaffen, der es Heidelberger Familien ermöglichen soll, Beruf und Familie gleichermaßen zu meistern.

gezeichnet Dr. Joachim Gerner

Drucksache: 0377/2009/BV